

BVGer E-935/2021 vom 16. März 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-935_2021

FR: TAF E-935/2021 du 16 mars 2021

IT: TAF E-935/2021 del 16 marzo 2021

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 3.2

Hinsichtlich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs sowie des Einbezugs in die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines

Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Die formelle Rüge der Beschwerdeführerin, wonach das SEM ihr Gesuch fälschlicherweise als Mehrfachgesuch qualifiziert habe, weshalb die Sachverhaltsfeststellung fehlerhaft sei, ist unbegründet. Die Vorgehensweise des SEM, das Gesuch der Beschwerdeführerin als Mehrfachgesuch zu qualifizieren, ist nicht zu beanstanden und entspricht - wie nachfolgend dargestellt - der Vorgehensweise in ähnlich gelagerten Fällen. Da es sich bei der Prüfung der Anwendbarkeit von Art. 51 Abs. 1 AsylG nicht um die Prüfung der originären, sondern um diejenige der derivativen (also abgeleiteten) Flüchtlingseigenschaft handelt, steht im vorliegenden Fall die Beurteilung der persönlichen Verfolgungssituation - wie von der Beschwerdeführerin ja auch explizit selbst festgestellt - gar nicht im Raum. Die Prüfung der Anwendbarkeit von Art. 51 Abs. 1 AsylG erweist sich somit im Kontext des vorliegend gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG gefällten Nichteintretensentscheids als zulässig (vgl. Urteil des BVGer D-2082/2015 vom 8. September 2015 E. 5.2; vgl. in einer ähnlichen Konstellation auch D-4228/2017 und D-4663/2017 vom 13. Juni 2018). Weiter ist auch festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen des rechtlichen Gehörs vom 27. Januar 2021 vom SEM bereits darauf aufmerksam gemacht wurde, dass ihr Gesuch als Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c AsylG entgegengenommen wurde. Diese Vorgehensweise des SEM wurde von der Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme nicht beanstandet. Die Vorinstanz hat im Übrigen - obwohl es sich vorliegend prinzipiell um einen Nichteintretensentscheid handelt - den Wunsch nach einem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft des Partners erkannt (wie aus dem Wortlaut der angefochtenen Verfügung an mehreren Stellen hervorgeht, vgl. a.a.O. S. 3) und ist hierauf in Teil III der Verfügung auch vertieft eingegangen. Schliesslich gewährte das SEM der Beschwerdeführerin die Gelegenheit, zu ihrer Beziehung ausführlich Stellung zu nehmen. Es ist deshalb nicht ersichtlich, inwiefern der Sachverhalt diesbezüglich nicht genügend abgeklärt worden wäre; dies zumal der Qualität ihrer Beziehung angesichts der im vorliegenden Verfahren festzustellenden offensichtlichen Rechtsumgehung - wie nachfolgend in E. 6 noch dargelegt wird - ohnehin kein Gewicht beizumessen ist. Die entsprechenden Beschwerdevorbringen sind deshalb nicht zu hören.

E. 6.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten von Flüchtlingen (Ehegatten rechtlich gleichgestellt sind in einer dauerhaften eheähnlichen Gemeinschaft lebende Partner, vgl. Art. 1a Bst. e AsylV1 [SR 142.311]) ebenfalls als Flüchtlinge anerkannt, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Ungeachtet der Frage, ob die Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Partner überhaupt in den Anwendungsbereich des Familienasyls fällt (vgl. hierzu nachfolgend E. 6.4), liegen vorliegend solche besonderen Umstände gegen einen Einbezug der Beschwerdeführerin in die Flüchtlingseigenschaft ihres Partners vor.

E. 6.2

Nachdem die Vorinstanz auf ihr erstes Asylgesuch vom 24. Januar 2016 in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG nicht eingetreten ist und das erste Asylverfahren rechtskräftig erledigt worden war, wurde die Beschwerdeführerin am 6. April 2016 nach Österreich rücküberstellt, wo ihr Asylverfahren seine Fortsetzung fand. Obwohl ihr Asylgesuch dort noch nicht abgeschlossen ist (gegenwärtig ist Angaben der österreichischen Behörden

zufolge ein Beschwerdeverfahren in zweiter Instanz hängig, vgl. act. 10/3), reiste sie augenscheinlich illegal wiederum in die Schweiz ein und beauftragte die rubrizierte Rechtsvertreterin mit der Einreichung eines weiteren asylrechtlichen Gesuchs, welches in der Folge am 2. Dezember 2020 gestellt wurde. Darin führte sie im Wesentlichen an, gar keine eigenen Asylgründe geltend machen zu wollen, sondern einzig und alleine nur endlich mit B. _____ zusammenleben und diesen heiraten zu wollen. Letzteres sei ihr bisher aber noch nicht möglich gewesen, zumal sämtliche ihrer Dokumente bei den österreichischen Behörden deponiert seien. Aus diesem Grund habe sie auch gar nie eine ausländerrechtliche Bewilligung beantragt. Auch auf Beschwerdeebene führte sie für ihre erneute illegale Einreise in die Schweiz und die Einreichung ihres Gesuchs einzig den Grund ihrer Vereinigung mit B. _____ an. Angesichts dieser Sachlage ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin davon auszugehen, dass sie bewusst in Umgehung der anwendbaren Gesetzesbestimmungen erneut in die Schweiz einreiste und hierzulande einzig mit dem Ziel der Familienzusammenführung ein asylrechtliches Gesuch (um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft) stellte. Aus ihren Beschwerdeausführungen, wonach sie aufgrund fehlender Dokumente gar nie erst ein Gesuch um eine ausländerrechtliche Bewilligung gestellt habe respektive dass die rubrizierte Rechtsvertreterin nebst dem Beschwerdeverfahren auch ein ausländerrechtliches Verfahren habe einleiten wollen, scheint offenkundig, dass sie sich der einschlägigen Gesetzesbestimmungen im Klaren war und wider besseren Wissens und aufgrund aktuell nicht greifbarer Dokumente den aus ihrer Sicht erfolgversprechenderen Weg des asylrechtlichen Verfahrens einschlug. Dieses Vorgehen ist als Rechtsumgehung zu qualifizieren und kann nicht geschützt werden. Anders zu entscheiden würde bedeuten, die Umgehung der im AIG (SR 142.20) vorgesehenen Bestimmungen zum Familiennachzug zu schützen (vgl. etwa die Urteile des BVGer D-5808/2018 vom 22. Januar 2020 E. 5.3.1 sowie D-4228/2017 und D-4663/2017 E. 4.4).

E. 6.3

Wenn die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 AsylG nicht erfüllt sind, können weder die Bestimmungen von Art. 8 EMRK noch jene des UNO-Pakts II über bürgerliche und politische Rechte (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, SR 0.103.2) ergänzend angewendet werden. Die Frage nach einem allfälligen Anspruch auf Regelung des Aufenthalts der Beschwerdeführerin in der Schweiz als Partnerin des in der Schweiz als Flüchtling anerkannten B. _____ ist von der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde zu beurteilen (vgl. EMARK 2002 Nr. 6 E. 5 S. 44 f.). Es bleibt ihr unbenommen, ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung respektive um Familienzusammenführung bei der dafür zuständigen Behörde einzureichen. Im entsprechenden Verfahren ist wiederum Art. 8 EMRK Rechnung zu tragen. Unter diesen Umständen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben näher einzugehen, da sie an obiger Erkenntnis nichts zu ändern vermögen.

E. 6.4

Im Sinne einer Nebenbemerkung ist zu erwähnen, dass zumindest zweifelhaft erscheint, ob die geltend gemachte Beziehung der Beschwerdeführerin mit B. _____ überhaupt in den Anwendungsbereich von Art. 51 AsylG respektive Art. 8 EMRK fällt. Sie sind weder verheiratet noch haben sie - mit Ausnahme des kurzen Aufenthalts der Beschwerdeführerin in der Schweiz - in einem gemeinsamen Haushalt, sondern vorher jahrelang getrennt gelebt. Ohnehin dürfte wohl selbst bei Annahme einer dauernden eheähnlichen Gemeinschaft

respektive einer Beziehung, welche in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fiele, eine Verletzung der genannten Bestimmungen durch eine Wegweisung nach Österreich nicht zu bejahen sein, zumal es der Beschwerdeführerin wie erläutert offensteht, den hierfür vorgesehenen ordentlichen Weg des ausländerrechtlichen Familiennachzugs zu beschreiten. Diese Frage kann aber vorliegend letztlich offengelassen werden.

E. 7.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin verzichtete explizit auf die Geltendmachung eigener Asylgründe und bestreitet nicht, in Österreich ein Asylgesuch eingereicht zu haben respektive dass ihr Asylverfahren dort nach wie vor hängig ist. Die grundsätzliche Zuständigkeit dieses Mitgliedstaates blieb damit unbestritten, sie machte auch keine Gründe im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO geltend, welche auf systemische Schwachstellen im Asylverfahren und den Aufnahmebedingungen in Österreich hinweisen würden, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden. Ferner steht es der Beschwerdeführerin offen, den Ausgang ihres Asylverfahrens in Österreich abzuwarten und - wie oben dargelegt - den ordentlichen Rechtsweg über die ausländerrechtlichen Bestimmungen der Familienzusammenführung gemäss Art. 85 Abs. 7 AIG zu beschreiten.

E. 7.3

Das SEM ist demnach in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG zu Recht auf das neuerliche Gesuch der Beschwerdeführerin nicht eingetreten und hat folgerichtig die Wegweisung in den zuständigen Dublin-Staat Österreich verfügt.

E. 8

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt (derzeit) nicht über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung, und selbst wenn ihre Beziehung zu B. _____ vorliegend unter den Schutzbereich von Art. 8 EMRK subsumiert würde, wäre der mit einer Wegweisung verbundene Eingriff gerechtfertigt. Ihr hauptsächliches Anliegen liegt nämlich nicht in der Behandlung ihres Asylgesuchs, sondern in einer Familienzusammenführung nach den Bestimmungen des AIG und es kann von ihr gefordert werden, dass sie ein solches Verfahren mit einem entsprechenden Gesuch von Österreich respektive bei negativem Verlauf ihres österreichischen Asylverfahrens und entsprechendem Wegweisungsvollzug auch von der Türkei aus bei der dafür zuständigen Behörde in der Schweiz oder Österreich einleitet (vgl. hierzu die vorstehenden Ausführungen unter E. 6; ferner bspw. auch das Urteil des BVGer D-3715/2016 vom 1. Juli 2016). Die Wegweisung wurde demnach vom SEM zu Recht angeordnet.

E. 9

Da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist, sind allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AIG unter diesen Umständen nicht mehr zu prüfen (vgl. BVGE 2015/18 E. 5.2 m.w.H.).

E. 10

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die Verfügung des SEM zu bestätigen.

E. 11

Aufgrund obiger Erwägungen ist die eingereichte Beschwerde von vornherein als aussichtslos zu erachten, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG unbesehen der allfälligen Mittellosigkeit abzuweisen ist. Dementsprechend ist auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung abzuweisen. Mit dem vorliegenden Direktentscheid ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.